

---

**Ulrich Dost-Roxin**  
**Rechtsanwalt**

---

Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxin Kurfürstendamm 74a 10709 Berlin

Ulrich Dost-Roxin  
Kurfürstendamm 74a  
10709 Berlin

Amtsgericht Dannenberg (Elbe)  
Amtsberg 2 - 3

Tel.: 030/92219601  
Fax: 030/93622496

**29451 Dannenberg (Elbe)**

Email:  
info@dost-rechtsanwalt.de  
Webseite:  
www.dost-rechtsanwalt.de

USt.-IdNr. DE137151938

**Berlin, 17. November 2015**  
**Unser Zeichen: 27/15 D01**  
(bei Schriftverkehr bitte stets angeben)

**D10/1099-15**

In der Strafsache

**J. Herrn**  
**AZ: - -**

wird beantragt, wie folgt für Recht zu erkennen:

1. Die Verlesung der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Lüneburg vom 16. Januar 2015 (AZ:                   ) wird nicht zugelassen.
2. Das Verfahren wird gemäß § 260 Abs. 3 StPO durch Urteil eingestellt.

### **Begründung**

Die vorgenannte Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Lüneburg wird den Anforderungen des § 200 StPO hinsichtlich der Umgrenzungsfunktion nicht gerecht.

#### **I. Allgemeine Ausführungen zu den Anforderungen der Anklageschrift gemäß § 200 StPO**

Die Anklageschrift hat nach § 200 Abs. 1 S. 1 StPO die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat, sowie Zeit und Ort ihrer Begehung so genau zu bezeichnen, dass die Identität des geschichtlichen Vorgangs dargestellt und erkennbar wird, welche bestimmte Tat gemeint ist.

Dabei muss die vermeintlich begangene konkrete Tat durch bestimmte Tatumstände so genau bezeichnet werden, dass keine Unklarheit darüber möglich ist, welche Handlungen dem Angeklagten zur Last gelegt werden. Denn es darf nicht unklar bleiben, über welchen Sachverhalt das Gericht nach dem Willen der Anklagebehörde urteilen soll.

Ein wesentlicher Mangel der Anklageschrift, der als Verfahrenshindernis wirkt, ist anzunehmen, wenn die angeklagten Taten anhand der Anklageschrift nicht genügend konkretisierbar sind, so dass unklar bleibt, auf welchen konkreten Sachverhalt sich die Anklage bezieht und welchen Umfang die Rechtskraft eines daraufhin ergehenden Urteils haben würde.

Die Tat als Gegenstand der Urteilsfindung (§ 264 Abs. 1 StPO) ist der geschichtliche Vorgang, auf den Anklage und Eröffnungsbeschluss hinweisen und innerhalb dessen der Angeklagte einen Straftatbestand verwirklicht haben soll. Hierbei handelt es sich um einen eigenständigen Begriff. Dieser ist weiter als derjenige der Handlung im Sinne des sachlichen Rechts. Zur Tat im prozessualen Sinn gehört - unabhängig davon ob Tateinheit oder Tatmehrheit vorliegt - das gesamte Verhalten des Täters, soweit es nach der Auffassung des Lebens einen einheitlichen Vorgang darstellt.

Das ist ständige Rechtsprechung. Beispielhaft wird hier auf die Entscheidung des 1. Strafsenats des BGH vom 24. Januar 2012 (AZ: 1 StR 412/11) verwiesen.

Zu den tatbeschreibenden Angaben im Anklagesatz gehören zunächst und zwingend die Angaben zu allen gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen. Geht die Anklagebehörde davon aus, dass innerhalb eines Tatbestandes mehrere Tatbestandsmerkmale verwirklicht sind, so sind auch diese durch Tatsachen zu belegen. Des Weiteren sind in den entsprechend gegebenen Fällen Angaben zu den Täterschafts- und Teilnahmeformen wie Mittäterschaft, mittelbare Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfe zu tätigen.

Bei unechten Unterlassungsdelikten (§ 13 StGB) ist es zwingend erforderlich, dass der Anklagesatz die Garantstellung durch tatsächliche Angaben zu konkretisieren hat. Nichts Anderes gilt im Falle des § 14 StGB. Notwendige Angaben im Anklagesatz erfordern auch die Fahrlässigkeitsdelikte. Da die in diesem Absatz genannten Fragestellungen hier nicht relevant sind, werden die dafür geltenden Anforderungen auch nicht näher ausgeführt.

Die eigentliche Individualisierung der Tat ist im Anklagesatz durch Zeit, Ort und Gegenstand zu bezeichnen.

Daran gemessen wird der Anklagesatz der mit dem vorliegenden Antrag angegriffenen Anklage den aufgeführten Anforderungen nicht gerecht.

## **II. Die Mängel des Anklagesatzes unter Z. I im Einzelnen**

1. Unter Z. 1 der Anklageschrift wird behauptet, die                    habe am Samstag, dem 28. Juni, dulden müssen, dass Herr                    auf dem Bett im Hotelzimmer eines Hotels in Wismar einen Finger in ihre Scheide eingeführt habe.

Die diesbezüglichen Ausführungen sind unzureichend.

1.1. Das beginnt schon damit, dass es die Anklagebehörde verabsäumte, ein korrektes Datum unter Hinzufügung eines Jahres für den vermeintlichen Tatzeitpunkt anzugeben. Es ermangelt also an der Individualisierung der Tat bezüglich der Zeit.

1.2. Außerdem ist es völlig unzureichend im Anklagesatz mitzuteilen, dass sich die Tat in einem Hotel in Wismar ereignet habe. Gerichtsbekannt dürfte sein, dass Wismar mehr als ein Hotel hat. Es ermangelt also auch an der Individualisierung der Tat bezüglich des Tatorts.

1.3. Der Anklagesatz leidet auch unheilbar daran, dass nicht alle Tatbestandsmerkmale von der Tatbeschreibung erfasst wurden. So findet das Tatbestandsmerkmal der Schutzlosigkeit im Sinne des § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB erst gar keine Erwähnung und folglich auch keine Beschreibung.

## **III. Die Mängel des Anklagesatzes unter Z. II im Einzelnen**

1. Unter Z. 2 der Anklageschrift wird behauptet, die                    habe am Sonntag, dem 29. Juni, in einem Hotel in Wittenburg Herrn                    am Abend nach dessen Aufforderung mit der Hand bis zum Samenerguss befriedigt.

Auch diese diesbezüglichen Ausführungen sind unzureichend.

1.1. Auch hier schweigt die Anklage zu dem konkreten Datum, zu dem sich die vermeintliche Tat ereignet haben soll. Es ermangelt an der Angabe einer Jahreszahl. Die Individualisierung der Tat durch Benennung der Zeit ist unterblieben.

1.2. Außerdem wird der Tatort nicht konkret bezeichnet. Vielmehr ist lapidar von einem Hotel in Wittenburg die Rede. Genauso wie Wismar hat auch Wittenburg mehr als ein Hotel. Damit ist die angebliche Tat nicht ausreichend hinsichtlich des Orts individualisiert. Der Tatort ist variabel auswechselbar.

1.3. Der Anklagesatz leidet aber ebenso daran, dass auch hier das Tatbestandsmerkmal der Schutzlosigkeit im Sinne des § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB keine Erwähnung und folglich auch keine Beschreibung findet.

#### **IV. Zwischenergebnis**

Dem Angeklagten, Herrn \_\_\_\_\_, wird somit vorenthalten, wann und wo sich die unter Z. 1 und 2 angeklagten Taten ereignet haben sollen und woraus sich für die unter Z. 1 und 2 angeklagten Taten die Schutzlosigkeit des vermeintlichen Opfers ergeben könnte. Summa summarum handelt es sich insgesamt um 6 Mängel in der Anklageschrift.

Damit bleibt offen, über welchen Sachverhalt das Gericht nach dem Willen der Anklagebehörde urteilen soll.

Auch wird der Angeklagte nicht im Ansatz in die Lage versetzt, sich entsprechend verteidigen zu können. Das ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar.

#### **V. Zum Antrag unter Z. 2**

Bei den hier aufgezeigten Fehlern der Anklageschrift handelt es sich ausschließlich um Fehler im Bereich der Tatumgrenzung. Sie bewirken regelmäßig die Unwirksamkeit der Anklage. Die Unwirksamkeit der Anklage ist ein Prozesshindernis. Denn es verdeutlicht nicht, welchen Gegenstand das Gericht zu untersuchen hat. Da die Anklage unwirksam ist, ist dieses Prozesshindernis in allen Verfahrensstadien, also auch auf eine zulässige Revision, von Amts wegen zu beachten. Voraussetzung ist, dass unklar bleibt, auf welchen konkreten Sachverhalt sich die Anklage bezieht und welchen Umfang die Rechtskraft eines daraufhin ergehenden Urteils haben würde.

Allerdings lässt die Rechtsprechung die Heilung solcher Anklagen zu, die im Anklagesatz die Tat nicht ausreichend umgrenzen. Dabei wird eine Heilung trotz Gegenstimmen in der Literatur angenommen, wenn eine Bezugnahme auf das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen die ausreichende Konkretisierung des Verfahrensgegenstandes erbringt. Das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen muss also die im Anklagesatz fehlenden Konkretisierungsmerkmale eindeutig benennen und den hierauf gerichteten Verfolgungswillen der Staatsanwaltschaft erkennen lassen. Es darf jedoch nur ergänzend herangezogen werden.

In den vergangenen Jahren ist der BGH dazu übergegangen, die Heilung zu unbestimmten Anklageschriften einzuschränken, indem er feststellt, eine Anklageschrift müsse ihre Umgrenzungsfunktion erfüllen, andernfalls sei sie mangelhaft und unwirksam. Sie genüge in diesem Fall nicht den gesetzlichen Anforderungen, die § 200 Abs. 1 S. 1 StPO vorsieht, was einer Verfahrenseinstellung nach § 260 Abs. 3 StPO zur Folge habe (BGH StV 201 1,455 = NS TZ 2011,418); Urteil vom 2. März 2011, AZ: 2 StR 524/10.

Weil aber die angegriffene Anklage kein wesentliches Ermittlungsergebnis enthält, entfällt selbstredend eine solche Prüfung der Heilung ohnehin.

Es wird antragsgemäß zu entscheiden sein.

Der über den vorliegenden Antrag herbeizuführende Gerichtsbeschluss wird gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 StPO schriftlich eingefordert.

Ulrich Dost-Roxin

Rechtsanwalt

Anlagen: 3 Abschriften